



Die Betriebsprüfung
Rechte & Pflichten
Wie verhalte ich mich richtig? ...

Klienten-Seminar – November 2011

Programm

- ✓ Allgemeines
- ✓ Pflichten des Abgabepflichtigen
 - Exkurs: Anmeldungen Arbeitsantritt
 - Dienstvertrag/Dienstzettel
 - Arbeitsaufzeichnungen
 - Zwangs-, Ordnungsstrafen
- ✓ Rechte des Abgabepflichtigen
- ✓ die Betriebsprüfung und weitere Prüfungsmöglichkeiten

Allgemeines



§ 115 (1) BAO – amtswegige Ermittlung

Die Abgabenbehörden haben die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind.

Pflichten des Abgabepflichtigen

Offenlegungs- und Wahrheitspflicht – Anmeldung Arbeitsantritt

Anzeige-, Buchführungs-, Abgabenerklärungs-,
Bilanzeinreichungspflicht

Hilfeleistung bei Amtshandlungen

Auskunftspflicht

Aufbewahrungspflicht – Arbeitsaufzeichnungen

Vorladungen – Zwangs-/Ordnungsstrafen

Pflichten des Abgabepflichtigen

Offenlegungs- und Wahrheitspflicht:



- § für Umfang der Abgabepflicht oder Begünstigungen müssen alle Umstände vom Abgabepflichtigen offengelegt werden
 - § vollständig und wahrheitsgemäß
 - § Offenlegung = Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Abrechnungen, sonstige Anbringen, welche Grundlage für die Festsetzung der Abgaben bzw. für die Freistellung von Abgaben oder für Begünstigungen bilden.
- ⇒ Grenze: Notwendigkeit, Zumutbarkeit, Erfüllbarkeit

Pflichten des Abgabepflichtigen

Offenlegungs- und Wahrheitspflicht:
Anmeldung **vor** Arbeitsantritt



⇒ Verwaltungsstrafe seitens
Bezirksverwaltungsbehörde

⇒ Beitragszuschläge vom Versicherungsträger
(GKK)

Pflichten des Abgabepflichtigen

Offenlegungs- und Wahrheitspflicht:
Anmeldung **vor** Arbeitsantritt

Verwaltungsstrafe seitens Bezirksverwaltungsbehörde

Wird eine Person

- von den Prüforgane (KIAB) oder der SV
- anlässlich einer Kontrolle bei der Arbeit „betreten“,
- ohne dass eine korrekte Mindestangaben-Meldung oder Vollanmeldung aufliegt,

ist seit 1.1.2008 verpflichtend eine Anzeige bei der Bezirksvw.behörde zu erstatten.

Pflichten des Abgabepflichtigen

Offenlegungs- und Wahrheitspflicht:
Anmeldung **vor** Arbeitsantritt

Verwaltungsstrafe seitens Bezirksverwaltungsbehörde

- Erstmaliges Vergehen €365,00 (bei geringfügigem Verschulden)
- Von €730,00 bis €2.180,00
- Wiederholungsfall bis €5.000,00 pro Vergehen

Pflichten des Abgabepflichtigen

Offenlegungs- und Wahrheitspflicht:
Anmeldung **vor** Arbeitsantritt

Beitragszuschläge vom Versicherungsträger

- Anmeldung zur Pflichtversicherung wurde nicht vor Arbeitsantritt erstattet und ein „Betretungsfall“ liegt vor
- Die vollständige Anmeldung ist nicht oder verspätet eingelangt (7 Tage nach Mindestangaben-Anmeldung)

Pflichten des Abgabepflichtigen

Offenlegungs- und Wahrheitspflicht:
Anmeldung **vor** Arbeitsantritt

Beitragszuschläge vom Versicherungsträger

Im Betretungsfall:

- Teilbetrag für gesonderte Bearbeitung €500 pro nicht vor Arbeitsantritt gemeldeter Person
- Teilbetrag für Prüfeinsatz €800,00

Pflichten des Abgabepflichtigen

Offenlegungs- und Wahrheitspflicht:
Anmeldung **vor** Arbeitsantritt

Beitragszuschläge vom Versicherungsträger

Im Fall einer verspäteten Vollmeldung:

- Bis zum doppelten Ausmaß der fälligen Beiträge für Zeit zw. Beginn Pflichtversicherung und Feststellung des Meldeverstoßes

Beispiel:	Beginn Pflichtversicherung	1.8.2011
	Feststellung Meldeverstoß	15.9.2011
	Beiträge für 1,5 Mo rund	€575,00
	Zuschlag (Gehalt btto €1.000)	€575,00

Pflichten des Abgabepflichtigen

Offenlegungs- und Wahrheitspflicht:
Anmeldung **vor** Arbeitsantritt

Beispiel Betretungsfall:

KIAB-Kontrolle: Herr X und Herr Y nicht angemeldet!

=> Anzeige bei der BH, Verständigung der GKK:

Beitragszuschlag jeweils €500 + €800	=	€1.800
Verwaltungsstrafe jeweils €730	=	<u>€1.460</u>
Gesamt	=	€3.260

Pflichten des Abgabepflichtigen

Anmeldung **vor** Arbeitsantritt:

**Bitte die Anmeldungen von Dienstnehmer
ausschließlich schriftlich an uns übermitteln**

**Fax: 07442/53552-18
07476/77811-22**

waidhofen@kastnerschatz.at
aschbach@kastnerschatz.at

Pflichten des Abgabepflichtigen

Anzeigepflicht:

- § Alle Umstände müssen dem FA angezeigt werden, die hinsichtlich einer Abgabe etc. die persönl. Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden.
 - § Auch der Wegfall einer Voraussetzung für die Befreiung von einer Abgabe ist zu melden.
 - § wer eine selbständige Erwerbstätigkeit (L+F, Gewerbebetrieb, Freiberufler) begründet oder aufgibt, muss dies dem zuständigen FA melden.
 - § Wegfall der Ungewissheit bei vorläufigen Bescheiden ist zu melden.
 - § Schenkungsmeldungen
- => Gilt auch für Landes- und Gemeindeabgaben

Pflichten des Abgabepflichtigen

§ Buchführungspflicht

§ Abgabenerklärungspflicht

§ Bilanzeinreichungspflicht



Pflichten des Abgabepflichtigen

Hilfeleistung bei Amtshandlungen:

- § Abgabepflichtiger hat dem Organ der Behörde die zur Durchführung der Abgabengesetze notwendigen Amtshandlungen zu ermöglichen.
- § Duldung, dass die Prüfer Ihre Grundstücke, Geschäftsräume innerhalb der üblichen Geschäftszeit betreten = Betriebsbesichtigung.
- § dem Prüfer müssen die erforderlichen Auskünfte erteilt werden
- § dem Prüfer muss zur Durchführung der Amtshandlungen ein geeigneter Raum sowie notwendige Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden => Zumutbarkeit!
Kundenverkehr / Geschäftsbetrieb!

Pflichten des Abgabepflichtigen

Auskunftspflichten:

- § Behörde ist berechtigt, Auskunft über alle für die Abgabenerhebung maßgebenden Tatsachen zu verlangen.
- § Prüfer darf keine Unterlagen auf das Amt mitnehmen (außer Prüfungsort ist am Amt)
- § Einsichtgewährung nur in offenliegende oder offengelegte Unterlagen => Akte, Schreibtische, etc. dürfen nicht geöffnet werden!
- § Privatwohnung? Nein!

Pflichten des Abgabepflichtigen

Auskunftspflichten:

- § Teilnahme des Vertreters, Antwort des Vertreters? Ja!
(nur Zeugen müssen persönlich antworten)
 - § Trifft jedermann, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabepflicht handelt.
 - § auch Vorlage von Urkunden und anderen schriftlichen Unterlagen, die für die Abgabefeststellung bedeutend sind => kein Anspruch auf eine Kopie.
- ⇒ Grenzen: Erforderlichkeit, Zumutbarkeit
- ⇒ Zwangsstrafe bei Verweigerung

Pflichten des Abgabepflichtigen

Aufbewahrungspflichten:

- § Bücher und Aufzeichnungen
- § dazu gehörige Belege (auch Lieferscheine)
- § Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen, soweit sie für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind (unklarer Begriff!)
- § Werden dauerhafte Wiedergaben erstellt, so sind diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.



Pflichten des Abgabepflichtigen

Aufbewahrungspflichten:

- ⇒ Verletzung: keine Schätzungsbefugnis – bloße Schwierigkeiten sachlicher oder rechtlicher Natur – mag es auch Mühe kosten - lösen keine Schätzung aus (keine Schätzung weil Mitwirkungspflicht verletzt wurde)
- ⇒ Schätzung dann, wenn die genaue Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen unmöglich ist.
- ⇒ Es werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt (Schätzung muss nicht nachteilig sein)

Pflichten des Abgabepflichtigen

Aufbewahrungspflichten: Arbeitsaufzeichnungen

- ⇒ Verpflichtende Aufzeichnungen über die Arbeitsstunden aller Mitarbeiter (auch Kleinbetriebe)
- ⇒ Inhalt:
 - ⇒ Anzahl der geleisteten Stunden
 - ⇒ Beginn und Dauer der Ruhepausen (kann entfallen, wenn innerhalb eines festgesetzten Zeitraumes und nicht länger als 30 min.)
 - ⇒ Beginn und Dauer der Ruhezeiten (wenn MA am Wochenende oder an Feiertagen beschäftigt werden)
 - ⇒ Beginn und Ende eines vereinbarten Durchrechnungszeitraumes (Saisonbetriebe)
 - ⇒ Unterscheidung zwischen Zeitausgleich, Krankenstand und Urlaub

Pflichten des Abgabepflichtigen

Aufbewahrungspflichten: Arbeitsaufzeichnungen

⇒ Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz:

⇒ von der Bezirksverwaltungsbehörde (BH/MA)

⇒ Geldstrafe €72 bis €1.815 (Wiederholungsfall €145 bis €1.815)

⇒ Geldstrafe €218 bis €3.600, wenn

⇒ Höchstgrenze der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit um mehr als 20 % überschritten wurde

⇒ die tägliche Ruhezeit weniger als acht Stunden betragen hat, soweit nicht eine kürzere zulässig ist

Pflichten des Abgabepflichtigen

Vorladungen:

Die Abgabenbehörde ist berechtigt, Personen, deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen:

- ⇒ Ladungsbescheid
- ⇒ Ort, Zeit und Gegenstand/Grund (konkret) der Amtshandlung
- ⇒ Welche Eigenschaft: Abgabepflichtiger, Zeuge, Auskunftsperson, Sachverständiger, etc.

Pflichten des Abgabepflichtigen

Vorladungen:

- ⇒ persönlich oder Entsendung eines Vertreters
 - ⇒ Steuerberater darf immer mitgehen: Zeuge / Pflichtiger
 - ⇒ Teilnahme des Steuerberaters darf nicht verboten werden

- ⇒ Folgen des Ausbleibens
 - ⇒ Krankheit / sonstige begründete Hindernisse
 - ⇒ Zwangsstrafe (wenn in Vorladung angedroht)
 - ⇒ zwangsweise Vorführung!

Pflichten des Abgabepflichtigen

Vorladungen:

- ⇒ Hinweis auf gesetzl. Bestimmungen über Zeugengebühren
- ⇒ Behelfe, Beweismittel?
- ⇒ Kein Rechtsmittel möglich
- ⇒ immer persönliche Zustellung (auch wenn Zustellvertreter)

Pflichten des Abgabepflichtigen

Zwangsstrafen:

.....zur Erzwingung von Anordnungen (bis €5.000,00):

- ⇒ Befolgung einer Vorladung
- ⇒ Einreichung von Steuererklärungen
- ⇒ Hilfeleistung bei Amtshandlungen
- ⇒ Auskunftserteilung
- ⇒ Vorlage von Unterlagen
- ⇒ Duldung von Nachschau und Prüfungen
- ⇒ Zeugenaussage

Pflichten des Abgabepflichtigen

Zwangsstrafen:

§ vorherige Aufforderung zur Erbringung der Leistung

§ konkrete Androhung der Zwangsstrafe

Pflichten des Abgabepflichtigen

Ordnungsstrafen:

☺ *„Das Organ einer Abgabenbehörde, das eine Amtshandlung leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.“*

⇒ ungeziemendes Benehmen

⇒ Stören der Amtshandlung

⇒ beleidigende Schreibweise

⇒ Ermahnung, Entziehung des Wortes, Entfernung der Person,

⇒ Ordnungsstrafe (bis €700,00)

Pflichten des Abgabepflichtigen

Anzeige bei Disziplinarbehörde:

Gegen öffentliche Organe und Vertreter (Steuerberater) wird keine Ordnungsstrafe verhängt:

⇒ Anzeige an die Disziplinarbehörde

Rechte des Abgabepflichtigen

Faires Verfahren

Parteiengehör

Akteneinsicht

Beweisanträge

Abgabenrechtliche Geheimhaltung

Wahrung Berufsgeheimnis

Wahrung Bankgeheimnis

Rechte des Abgabepflichtigen

Faires Verfahren:

Die amtswegige Ermittlungspflicht besteht auch zugunsten des Abgabepflichtigen

Rechte des Abgabepflichtigen

Parteiengehör:

§ Den Parteien ist Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

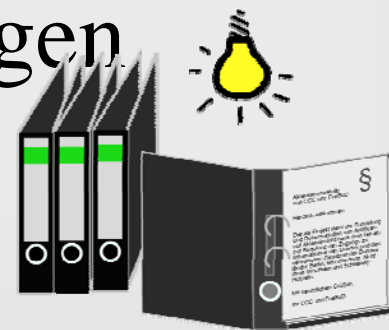
⇒ immer!

⇒ Bei Beweisaufnahmen, im Rechtsmittelverfahren, Abweichung von Abgabenerklärungen, bei Prüfungen,...

Kein Neuerungsverbot! – auch verspätete Erklärungen, Antworten,... (Achtung VwGH!)

Überraschungsverbot! – angemessene Äußerungsfrist

Rechte des Abgabepflichtigen



Akteneinsicht:

- § Recht auf Akteneinsicht liegt nicht im Ermessen des Beamten
- § steht auch mehrmals zu
- § auch ohne Angabe von Gründen
- § Behörde muss Einsicht und Abschriftnahme der Akten gestatten, wenn dies für Geltendmachung oder Verteidigung abgabenrechtlicher Interessen oder zur Erfüllung der Abgabepflicht erforderlich ist.
- § ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Erledigungsentwürfe, Sonstiges, deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde.

Rechte des Abgabepflichtigen

Akteneinsicht:

- § „Ist der Akt vollständig?“
- § „gibt es noch andere Unterlagen, die nicht im Akt sind?“
- § Ausdruck aus Datenträgern oder Einsichtnahme am Bildschirm
- § Kopien (kein Rechtsanspruch)
- § Abdiktieren oder Fotografieren
- § Verweigerung: Bescheid

Rechte des Abgabepflichtigen

Akteneinsicht:

Wer darf einsehen:

§ Abgabepflichtiger

§ Bevollmächtigter des Abgabepflichtigen

§ steuerlicher Vertreter

§ Bevollmächtigter des steuerlichen Vertreters

Rechte des Abgabepflichtigen

Akteneinsicht:

Was darf eingesehen werden:

⇒ alles was Behörde zur Beweissicherung anfertigt:

§ Arbeitspapiere der Betriebsprüfung (in jedem Stadium der BP zu gewähren)

§ auch Datenträger

§ auch Aktenteile, die nicht zur Begründung herangezogen wurden

Rechte des Abgabepflichtigen

Akteneinsicht:

Was darf eingesehen werden:

⇒ alles was Behörde zur Beweissicherung anfertigt:

§ Beweismittel, die nicht verwertet wurden

§ auch von Dritten verfasste Schriftstücke

§ Kontrollmitteilungen (nicht jedoch Name des Anzeigers)

Rechte des Abgabepflichtigen

Beweisanträge:

Beweisanträge können in jedem Stadium der Betriebsprüfung beantragt werden.

Die Beweisaufnahme ist von der BP grundsätzlich durchzuführen.

Ausnahmen:

- Antrag erfolgt in Verschleppungsabsicht
- hohe Kosten
- offenkundige Tatsache

Rechte des Abgabepflichtigen

Abgabenrechtliche Geheimhaltung Steuergeheimnis:

Abgabepflichtiger hat das Recht, dass seine steuerlichen
Angelegenheiten nicht an die Öffentlichkeit
herangetragen werden.

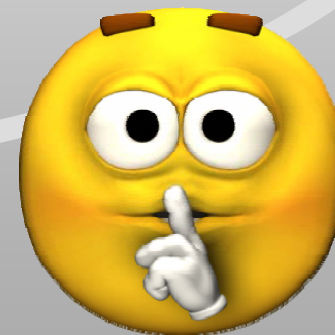


Rechte des Abgabepflichtigen

Wahrung des Berufsgeheimnisses:

Die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten bestimmter Berufsgruppen sind von der BP zu beachten:

- Ärztegesetz
- Rechtsanwaltsordnung, etc.



Rechte des Abgabepflichtigen

Wahrung des Bankgeheimnisses:

Gilt nicht:

- bei eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren gegenüber Strafgerichten
- bei eingeleiteten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen gegenüber Finanzstrafbehörden



Die Betriebsprüfung

Befugnisse der Finanzbehörde:

§ Nachschaurecht

§ Durchführung von Außenprüfungen

§ Durchführung von Überwachungsmaßnahmen bei
verbrauchsteuerpflichtigen Betrieben



Die Betriebsprüfung

Muss der Betriebsprüfer die BP ankündigen:

§ Außenprüfungen sind 1 Woche vorher anzukündigen

§ erfolgt dann nicht, wenn der Prüfungszweck vereitelt werden würde

§ BP kann beim Abgabepflichtigen oder beim Steuerberater angekündigt werden

§ in der Regel telefonisch



Die Betriebsprüfung

Zeitraum:

§ die letzten 3 Jahre, für die bei Ankündigung einer BP eine Veranlagung oder Erklärung vorliegt

§ in begründeten Fällen kann der Zeitraum ausgedehnt bzw. verkürzt werden

§ eine generelle Ausdehnung für bestimmte Branchen ist nicht zulässig

§ Wenn Erklärungen nach Beginn der BP abgegeben werden, können diese aus verfahrensökonomischen Gründen mitgeprüft werden

Die Betriebsprüfung

Verschiebung:

§ ist bei berücksichtigungswürdigen Gründen möglich (Urlaub, Krankheit, Geschäftsreise,...)

Prüfungsort:

§ grundsätzlich der Betrieb des Abgabepflichtigen



§ möglich (sinnvoll) bei Steuerberater oder auf dem Finanzamt, wenn Platzmangel, Kundenverkehr => abgabenrechtl. Geheimhaltung!!)

§ Prüfer hat das Recht auf einen Raum, wo er seine Amtshandlungen durchführen kann

Die Betriebsprüfung

Wie läuft die BP in der Praxis ab?

- § Ankündigung
- § Prüfungsbeginn
- § Selbstanzeige?
- § Vorlage der Bücher und Aufzeichnungen
- § Betriebsbesichtigung
- § Befragung von Auskunftspersonen
- § Vorbesprechung / Schlussbesprechung / Niederschrift
- § Betriebsprüfungsbericht
- § neue Bescheide



Die Betriebsprüfung

Welche Unterlagen sollen zur Verfügung gestellt werden?

- § Konten, Journale, Lohnkonten
- § Kassabuch und andere Nebenbücher (WEB)
- § Belege (Kassabelege, Kontoauszüge, ER, AR,.....)
- § Inventuren
- § relevante Verträge
- § Urbelege (Losungsaufzeichnungen)
- § Daten auf Datenträger

Die Betriebsprüfung

Schlussbesprechung / Teilnehmer:

- § Prüfer (immer),
- § Gruppenleiter
- § Abteilungsleiter, Vorstand (selten)
- § Unternehmer
- § Steuerberater

Die Betriebsprüfung

Schlussbesprechung / Wann kann diese entfallen?:

- § wenn die BP keine Feststellungen getroffen hat
 - § wenn der Abgabepflichtige oder der Steuerberater in einer eigenhändig unterfertigten Erklärung verzichtet hat
 - § wenn trotz Vorladung der Abgabepflichtige oder der Steuerberater nicht erschienen ist
- ⇒ ansonsten Verfahrensmängel!

Die Betriebsprüfung

Wiederholungsprüfung:

Für einen Zeitraum, für den eine Außenprüfung bereits vorgenommen worden ist, darf ein neuerlicher Prüfungsauftrag ohne Zustimmung des Abgabepflichtigen nur erteilt werden:

§ zur Prüfung von Abgabenarten, die in einem früherem Prüfungsauftrag nicht enthalten waren

§ zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben sind

§ im Rechtsmittelverfahren im Auftrag der Abgabenbehörde zweiter Instanz – aber nur zur Prüfung der Rechtsmittelbegründung oder neuer Tatsachen und Beweise

Weitere Prüfungsmöglichkeiten

§ Überprüfung bei der Veranlagung (Vorbescheids- Nachbescheidskontrolle)
= „Vorhaltersuchen“

§ GPLA-Prüfung

§ Umsatzsteuer-Sonderprüfung (USO)

§ Prüfungsabteilung Strafsachen (PAST)

§ Hausdurchsuchung (HD)

§ Internationale Zusammenarbeit (Amtshilfe, DBA, MIAS,...)



Betriebsprüfung und Finanzstrafverfahren

Überleitung von normaler Betriebsprüfung zur strafrechtlichen Prüfung:

§ BP ist Sachverhaltsermittlungsbehörde

§ BP ist auch Strafverfolgungsbehörde

=> unterschiedliche Stellung des Abgabepflichtigen
(unterschiedliche Rechte und Pflichten)

Betriebsprüfung und Finanzstrafverfahren

Kann die BP ein Strafverfahren auslösen?

- § Finanzdelikte werden vorwiegend bei BP aufgedeckt
- § Strafsachenstelle des Finanzamtes überprüft BP-Berichte
- § Anzeigepflicht des Prüfers, wenn Verdachtsfälle vorliegen

Betriebsprüfung und Finanzstrafverfahren

BAO

- Offenlegungs-Wahrheitspflicht
- Keine Belehrungspflicht
- Kein Beweisverwertungsverbot

- Ankündigung der BP
- Wiederholungsverbot
- Mitwirkungspflicht

FinStrG

- Keine Verpflichtung zur Selbstbeschuldigung
- Belehrungspflicht
- Eingeschränktes Beweisverwertungsverbot

- Keine Ankündigungspflicht
- Kein Wiederholungsverbot
- Beschuldigtenstellung des Abgabepflichtigen

Nachschau

§ kein Wiederholungsverbot

§ für Zwecke der Abgabenerhebung

§ Prüfungszeitraum < 12 Monate

§ wenn Annahme besteht, dass gegen diese Person ein Abgabeananspruch gegeben ist, der auf andere Weise nicht festgestellt werden kann

Nachschau

- § Organe dürfen Gebäude, Grundstücke, Betriebe betreten und besichtigen
- § Organe dürfen die Vorlage der Bücher / Aufzeichnungen verlangen
- § Verweigerung – Zwangsstrafe ☺ ☹ (einmal im Akt – immer im Akt)

Hausdurchsuchung FinStrG



- § Ersuchen um Aushändigung des Hausdurchsuchungsbefehls
- § Name, Dienstnummer und Behörde erfragen
- § Durchsuchung im Rahmen eines gerichtlichen oder finanzstrafbehördlichen Verfahrens erfragen
- § Ersuchen um Protokollierung
- § Ersuchen um Beiziehung eines Kammervertreters und zwei Personen des Vertrauens (Stb, RA) – bis deren Eintreffen ist mit der Durchsuchung zu warten!
- § Ersuchen um Bekanntgabe des Verfahrens-, Untersuchungsgegenstandes und der Gegenstände bzw. Unterlagen nach denen gesucht wird (Recht auf freiwillige Herausgabe)



Hausdurchsuchung FinStrG

- § auch bei freiwilliger Herausgabe auf die Beschlagnahme bestehen (Wahrung aller Rechte)
- § Hinweis darauf, dass es sich bei gesuchten Gegenständen um Informationen handelt, die der Verschwiegenheit des WT unterliegen. Zeugenentschlagungsrecht
- § Hinweis darauf, dass die Durchsuchung/Beschlagnahme der Unterlagen nicht gestattet wird. Beantragung einer Versiegelung der betroffenen Unterlagen und Protokollierung
- § beschlagnahmte Unterlagen sollten komplett kopiert werden

Hausdurchsuchung FinStrG

- § bei Vernehmung: ?Zeuge oder ?Beschuldigter (keine Aussage- und Wahrheitspflicht)
- § Vernehmungsprotokolle vor Unterzeichnung lesen!
- § Nach Ende der Durchsuchung ist von den Organen eine Niederschrift aufzunehmen und exakte Auflistung der beschlagnahmten Unterlagen zu erstellen.
- § rasche Beschwerdeführung gegen den Hausdurchsuchungsbefehl (um vor Entsiegelungstagsatzung, wo über Herausgabe der Unterlagen entschieden wird, eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der HD zu erlangen).

Vielen

Dank

für Ihre

Aufmerksamkeit !!!

